

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den Heilberufen I,  
Grundsatzfragen  
Herrn Ralf Suhr zu Hd.  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

EMAIL: [314@bmj.bund.de](mailto:314@bmj.bund.de)

Köln, den 22.11.2022/ES-bmo

## **Stellungnahme des SHV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit**

### **Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe (Prüfungsrechtsmodernisierungsverordnung) –**

Sehr geehrter Herr Suhr, sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Referentenentwurf nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahr. Alle Bestrebungen, die zu mehr Klarheit im Prüfungsgeschehen führen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Unsere Antworten auf die vorliegenden Änderungsabsichten werden nachfolgend für die Berufe Ergotherapie (Artikel 5), Masseur und med. Bademeister (Artikel 9) und Physiotherapie (Artikel 10) getrennt aufgeführt. In der Gesamtschau begründet sich stellenweise weiterer Überarbeitungsbedarf der Verordnung. Wir freuen uns, wenn sie Berücksichtigung finden.

Die Therapieberufe Ergotherapie und Physiotherapie (Physiotherapeuten und Masseur/med. Bademeister) sind essenzieller Bestandteil einer patientenorientierten gesundheitlichen und teilhabebezogenen Versorgung. Um verantwortungsvoll auf die komplexer werdenden Bedarfe von Patientinnen und Patienten zu reagieren, bedarf es jedoch nicht nur angepasster



Prüfungsformate und -bestimmungen, sondern insbesondere erweiterter Kompetenzen und zeitgemäßer interprofessioneller Ausbildungskonzepte, um vorausschauend auf künftige Handlungssituationen im Gesundheitssystem vorzubereiten. Die grundlegende Reform der Ausbildungen in den Therapieberufen ist überfällig.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Pfeiffer  
Vorsitzender



Heinz Christian Esser  
Geschäftsführer

Der Spitzenverband der Heilmittelverbände e.V. (SHV) vertritt nach § 125 SGB V die berufspolitischen Interessen der Heilmittelerbringer auf Bundesebene und ist für die Belange der Heilmittelversorgung Ansprechpartner der Politik, der Ministerien, der Selbstverwaltungsorgane, anderer bedeutender Organisationen des Gesundheitswesens sowie der Medien. Insgesamt steht der SHV für rund 90 Prozent des Gesamtumsatzes im Heilmittelbereich und vertritt mehr als 75.000 Mitglieder.



## Artikel 5: Ergotherapie

Nr 1: nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen und E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“

### 31 Absatz 1

Die Öffnung der Lehr- und Lernformate in Richtung E-Learnings ist ein notwendiger Schritt und entspricht einer zeitgemäßen Form der Ausbildung. Die Einbindung elektronischer Prüfungsformate (E-Klausuren, Online-Prüfungen) stellt eine logische Fortführung der Umsetzung dar und sollte mit Umsicht zur Leistungsbeurteilung der Lernenden perspektivisch mitbedacht werden. Die in der Begründung (S. 41) empfohlenen Begrenzung auf 10% bitten wir nicht weiter aufzuführen. Wir vertrauen auf die Umsicht der Bildungsträger, den Einsatz anhand didaktischer Überlegungen sinnvoll zu integrieren und zu koordinieren.

Über die Erstellung mediendidaktischer Konzepte und deren curricularen Einbindung ergeben sich wenigstens zeitweise erhöhte Anforderungen an das Bildungspersonal, die zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt die Unterstützung entsprechender trägerübergreifender Supportstrukturen, entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote für das Bildungspersonal und eine passende multimediale Ausstattung der Schulen. In den landesrechtlichen Verordnungen muss dies berücksichtigt werden.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit nicht alle Ausbildungsstätten der Therapieberufe von Unterstützungsangeboten wie z.B. dem „Digitalpakt Schule“ profitieren konnten. Diese Ungleichbehandlung ist nicht vertretbar und darf sich nicht wiederholen.



Nr 2: §5/§6/§7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## **§5**

- a) In Satz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach dem Wort „Aufsichtsarbeit“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten“ eingefügt.
- c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

## **§5**

### **Zu Buchstabe a**

Dieser Begründung kann ohne weitere Anmerkungen gefolgt werden.

### **Zu Buchstabe b**

Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt in drei sehr unterschiedlich gewichteten Fächergruppen (§5\_1 FG 1: 310h, FG2: 210h, FG3: 500h). Das arithmetische Mittel bildet diese Gewichtung nicht ab, sondern suggeriert vielmehr eine Gleichwertigkeit der Inhalte und ihres Ausbildungsumfangs. Eine Gewichtung hinsichtlich professionsspezifischer Relevanz (FG 3) gemäß dem Stundenumfang ist aus unserer Sicht jedoch geboten.

### **Zu Buchstabe c**

Im Fall einer Festlegung auf x,5 sollte zugunsten der professionsspezifischen Relevanz entschieden werden (FG3)



## §6 mündlicher Teil der Prüfung

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach den Wörtern „Prüfungsnote“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fächer“ eingefügt.
- d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

### Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Die Streichung des Wortes „mindestens“ führt u.U. dazu, dass die zu prüfenden Person nur auf eine Prüfungsperson trifft. Das gilt es zum Schutz beider Personen zu vermeiden. Wir empfehlen deshalb die mündliche Prüfung grundsätzlich mit **zwei Prüfer:innen** zu besetzen. Zudem erstreckt sich die mündliche Prüfung auf mehrere „Fächergruppen“, an denen häufig auch mehrere Lehrende mitwirken, die gfls. in die Prüfung einzubeziehen sind.

#### Zu Buchstabe b

Der Begründung kann ohne weitere Anmerkungen gefolgt werden.

#### Zu Buchstabe c

Der Begründung kann weitgehend gefolgt werden, wir empfehlen jedoch eine Gewichtung hinsichtlich der professionsspezifischen Relevanz vorzunehmen (s.u.).

#### Zu Buchstabe d

Auch hier empfehlen wir eine Gewichtung hinsichtlich der professionsspezifischen Relevanz vorzunehmen und bei einer Bewertung mit x,5 zugunsten dieser (F3 „Grundlagen Ergotherapie“) zu entscheiden.



## § 7 Praktische Prüfung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „von“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“
- c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „im Benehmen mit den Fachprüfern“ gestrichen, nach den Wörtern „Absatz 1 Nr. 1 und 2“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“ eingefügt und nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „als das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2“ eingefügt.
- d) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

### Zu Buchstabe a

Dem Vorschlag kann gefolgt werden.

### Zu Buchstabe b

Der Begründung kann gefolgt werden. Eine Teilnahme der *vorsitzführenden Person* am direkten Prüfungsgeschehen sollte sorgfältig bedacht werden und nach Möglichkeit im direkten Einvernehmen der Klient:innen und Patient:innen geschehen.

### Zu Buchstabe c

Das arithmetische Mittel suggeriert auch in diesem Fall eine Gleichwertigkeit der beiden Prüfungsteile, die jedoch weder im Berufsalltag noch im Rahmen des Ausbildungsumfangs gegeben ist. Wir fordern die Gewichtung zugunsten des Prüfungsteils(s.u.).

### Zu Buchstabe d

Aufgrund der Bedeutung für die spätere Berufsausübung empfehlen wir eine Gewichtung zugunsten §7 (1) 2 vorzunehmen und bei einer Bewertung mit x,5 zugunsten dieser zu entscheiden und einen entsprechenden Gewichtungsfaktor einzuführen).

**Im Zusammenhang mit den Änderungen im Rahmen des Referentenentwurfs beantragen wir die in §10 (2) benannte Anlage 3 (das Zeugnis), um die Offenlegung der Einzelnoten zu ergänzen. Die Ausweisung der Einzelnoten dient der Transparenz zur Zusammensetzung der Zeugnisnoten und ist auch in anderen Ausbildungen üblich.**



## Artikel 9 – Masseur/med. Bademeister:

### Zu 1. (§ 1 Absatz 2)

Diesem Vorschlag kann grundsätzlich entsprochen werden. Zu definieren ist aus unserer Sicht, was ein „angemessener Umfang“ ist. Wir schlagen hier einen maximalen E-Learning-Anteil von 50% vor, wobei eine Differenzierung zwischen Theorie- und Praxisfächern vorgenommen werden sollte.

### Zu 2. (§ 5 Absatz 2)

- a) Wir empfehlen keine Streichung des Worts „**mindestens**“ vorzunehmen.
- b) Wir empfehlen keine Streichung der Wörter „**im Benehmen mit den Fachprüfern**“ vorzunehmen. Es kann vorkommen, dass zwei Prüfer in ihren Bewertungen weit auseinanderliegen. Der Vorsitzende könnte in diesem Fall zu einer sach- und fachgerechten Einigung beitragen. Auch dem arithmetischen Mittel können wir zustimmen, solange eine eventuell bestehende Lehrer-/Prüfungskonferenz am Ende aller staatlichen Abschlussprüfungen und so die Möglichkeit einer außerhalb der Formalität zu treffenden Entscheidung erhalten bleibt.

### Zu 3. (§ 6 Absatz 2)

- a) Wir empfehlen keine Streichung des Worts „**mindestens**“ vorzunehmen.
- b) Dem Vorschlag, dass dem Vorsitzenden kein Fragerecht zusteht, können wir grundsätzlich zustimmen. Allerdings sind wir der Meinung, dass dem Vorsitzenden zumindest ein Rederecht zustehen sollte. Der Vorsitzende leitet die Prüfungen und muss dementsprechend auch in die Lage versetzt werden, regelnd einzugreifen. Der Vorsitzende muss den korrekten Ablauf der Prüfung nach bestehenden Regelwerken beaufsichtigen.
- c) Wir empfehlen keine Streichung der Wörter „**im Benehmen mit den Fachprüfern**“ vorzunehmen.

### Zu 4. (§ 7 Absatz 3)

Dem Vorschlag, dass dem Vorsitzenden kein Fragerecht zusteht, können wir grundsätzlich zustimmen. Allerdings sind wir der Meinung, dass dem Vorsitzenden zumindest ein Rederecht zustehen sollte. Der Vorsitzende leitet die Prüfungen und muss dementsprechend auch in die Lage versetzt werden, regelnd einzugreifen. Der Vorsitzende muss den korrekten Ablauf der Prüfung nach bestehenden Regelwerken beaufsichtigen.

### Zu 5. (§ 9)

Diesem Vorschlag kann grundsätzlich entsprochen werden. Hier ergibt sich aber das Problem der ‚**Gewichtung**‘. Es existiert eine unterschiedliche Relevanz der Fächergruppen.

### Zu 6. (§ 16a)

Dem Vorschlag, dass dem Vorsitzenden kein Fragerecht zusteht, können wir grundsätzlich zustimmen.



Allerdings sind wir der Meinung, dass dem Vorsitzenden zumindest ein Rederecht zustehen sollte. Der Vorsitzende leitet die Prüfungen und muss dementsprechend auch in die Lage versetzt werden, regelnd einzugreifen. Der Vorsitzende muss den korrekten Ablauf der Prüfung nach bestehenden Regelwerken beaufsichtigen.

**Zu 7. (§ 16b Absatz 4)**

Diesem Vorschlag kann grundsätzlich entsprochen werden. Zudem sind wir der Meinung, dass dem Vorsitzenden zumindest ein Rederecht zustehen sollte. Der Vorsitzende leitet die Prüfungen und muss dementsprechend auch in die Lage versetzt werden, regelnd einzugreifen. Der Vorsitzende muss den korrekten Ablauf der Prüfung nach bestehenden Regelwerken beaufsichtigen.



## Artikel 10 – Physiotherapie

### Zu 1. (§ 1)

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden.

### Zu 2. (§ 6)

Diesem Vorschlag kann im Wesentlichen entsprochen werden. Bei der Notenfeststellung der Aufsichtsarbeiten (§12 Schriftlicher Teil der Prüfung), wird sich die Regelung dahingehend auswirken, dass durch die Anwendung des arithmetischen Mittels der Prüfling in der Regel die schlechtere Note erhält. Meist differieren die Noten der Fachprüfer 1 und 2 lediglich um einen Notensprung. Das arithmetische Mittel bedeutet bei folgendem Beispiel: Note 2,5 führt gemäß dem neu zugrunde gelegten Zahlenwert zu einer 3.

### Zu 3. (§ 12 Absatz 2)

#### Zu a)

Wir empfehlen keine Streichung des Worts „**mindestens**“ vorzunehmen. Die schriftliche Prüfung muss in Fächergruppen absolviert werden. In den Fächergruppen 1, 3 und 4 ergibt sich die Situation, dass Qualifikation der einzelnen Referenten ggf. nicht ausreicht, um das gesamte Fachgebiet abzudecken.

#### Beispiel 1: Fächergruppe 1

Das Fach Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde wird bspw. von einem Juristen unterrichtet, das Fach Pädagogik/ Psychologie/ Soziologie bspw. von einer Psychologin. Beide sind in der Lage als Fachprüfer 1 ihr jeweiliges Fach zu korrigieren. Demzufolge braucht es eine dritte Person, die insgesamt als Fachprüfer 2 fungieren kann.

#### Beispiel 2: Fächergruppe 4

Das Fach Spezielle Krankheitslehre umfasst insgesamt zwölf medizinische Fachgebiete und wird i.d.R. von mehreren Personen unterrichtet. Diese können als Fachprüfer 1 im jeweiligen Fach fungieren. Demzufolge braucht es eine weitere Person, die insgesamt als Fachprüfer 2 fungieren kann.

#### Zu b)

Wir empfehlen keine Streichung der Wörter „**im Benehmen mit den Fachprüfern**“ vorzunehmen.

Die vorliegende Änderung sieht eine Beibehaltung von unabhängigen Fachprüfern (Fachprüfer 1 und 2) vor. Demzufolge ist auch davon auszugehen, dass ein gewisser Ermessensspielraum bei der Bewertung von Leistungen einzuräumen ist, der bei Divergenzen vom Prüfungsvorsitzenden auszuloten ist. Da es sich um eine staatliche Prüfung in einem medizinischen Beruf handelt, ist



ebenfalls davon auszugehen, dass es sich bei dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden um eine Person handelt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des bzw. der Prüfungsvorsitzenden geeignet ist, bspw. es sich um eine/n Medizinalbeamten/in handelt. Sollte keine Entscheidung im Benehmen mit den Fachprüfern möglich sein, so kann letztlich die Note einer Fächergruppe arithmetisch festgestellt werden (vgl. dazu die Bemerkung zu 2.).

Ein weiteres Problem ergibt sich bei den schriftlichen Prüfungen durch die Tatsache, dass die vier Aufsichtsarbeiten SEHR unterschiedliche Umfänge bzw. Bedeutungen in der Ausbildung innehaben. Eine Gewichtung hinsichtlich der Relevanz in der Ausbildung respektive berufsspezifischer Relevanz wäre dringend vorzunehmen.

Beispiel:

**Fächergruppe 1: 45 min. Aufsichtsarbeit**

Repräsentanz in der APrV: Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde: 40 Std.

Repräsentanz in der APrV: Psychologie/Pädagogik/Soziologie: 60 Std.

**Gesamtumfang: 100 Std.**

**Fächergruppe 3: 180 min. Aufsichtsarbeit**

Repräsentanz in der APrV: Prävention und Rehabilitation: 20 Std.

Repräsentanz in der APrV: Method. Anwendung d. Physiotherapie in med. Fachgebieten: 700 Std.

**Gesamtumfang: 720 Std.**

**Zu c)**

Zur Feststellung der Note für den schriftlichen Teil insgesamt („Endnote“) empfehlen wir, eine Gewichtung der Fächergruppen gemäß dem Umfang der Aufsichtsarbeiten/des Stundenumfangs der APrV (siehe zu b) vorzunehmen:

Das arithmetische Mittel ist in Ordnung – aber (!) bei x,5 sollte die Fächergruppe 3 den Ausschlag geben.

Beispiel: Der Prüfling erzielt folgende Ergebnisse im schriftlichen Teil (Aufsichtsarbeiten)

Fächergruppe 1: Note 2 (45 min.)

Fächergruppe 2: Note 3 (90 min)

Fächergruppe 3: Note 2 (180 min)

Fächergruppe 4: Note 3 (90 min)

Macht im Schnitt 2,5. Der Prüfling würde aber aufgrund der Gewichtung als Endnote eine 2 erhalten.



**Zu 4. (§ 13 Absatz 2)****Zu a)**

Wir empfehlen keine Streichung des Worts „**mindestens**“ vorzunehmen. Das Fach Anatomie/Physiologie umfasst 380 Unterrichtseinheiten und wird i.d.R. von mehreren Personen abgedeckt bspw. für Bewegungsapparat, Innere Organe, Neuroanatomie. Das Fach Spezielle Krankheitslehre umfasst 360 Unterrichtseinheiten sowie 12 medizinische Fachgebiete und wird ebenfalls i.d.R. von mehreren Personen abgedeckt. Jeweils nur ein Fachprüfer ist zu wenig, um das erforderliche Spektrum abzudecken.

Nach neuer Maßgabe lastet auf diesem einen Fachprüfer ein hoher Druck, da jedes Fach mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden muss. Ein Ausrutscher kann in diesem Fall nicht ausgeglichen werden.

Darüber hinaus eröffnet eine Anatomie Note, welche sich durch mehrere Teilnoten innerhalb der Prüfung ergibt, eine größere Prüfungsgerechtigkeit. Unterschiedliche Teilleistungen ergeben im Mittel eine bessere Repräsentanz der mündlichen Leistungsfähigkeit in diesem Bereich.

**Zu b)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden.

**Zu c)**

Bei ausreichender Anzahl der Prüfer kann dem entsprochen werden. Wir empfehlen, in der Anatomie 2-3 Teilnoten, in der Physiologie 2 Teilnoten und in der Speziellen Krankheitslehre 3-4 Teilnoten zu erheben.

**Zu d)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden.

**Zu 5. (§ 14 Absatz 2, Satz 2)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden.

Siehe oben: auch hier ergibt sich das Problem der ‚**Gewichtung**‘. Es existiert eine unterschiedliche Relevanz der Fächergruppen 1 – 4. Bsp. Hydro vs. PT-Behandlungstechniken

**Zu 6. (§ 21a)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Wir sind jedoch nicht in der Lage beurteilen zu können, ob die personellen Kapazitäten der aufsichtführenden staatlichen Behörde dazu ausreichen.



**Zu 7. (§ 21b)**  
**zu a)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden. Wir sind jedoch nicht in der Lage beurteilen zu können, ob die personellen Kapazitäten der aufsichtführenden staatlichen Behörde dazu ausreichen.

**Zu b)**

Diesem Vorschlag kann entsprochen werden.